

Hinweise zur Errichtung eines Testaments

Ein Testament kann vor einem Notar errichtet werden oder privatschriftlich, also ohne Mitwirkung eines Notars.

Hierbei muss auf jeden Fall beachtet werden, dass dieses vom Anfang bis zum Ende eigenhändig, also handschriftlich, aufgesetzt und unterschrieben sein muss. Weiter sollte der Ort und das Datum der Testamentserrichtung handschriftlich aufgeführt werden. Um eine Verwechslung auszuschließen, ist es ratsam das Testament mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.

Sollten Sie im Anschluss an ihre ursprüngliche Erklärung das Testament noch ergänzen wollen, so muss der angefügte Zusatz nochmals von Ihnen unterschrieben werden. Fehlt diese 2. Unterschrift, so ist der nach der 1. Unterschrift geschriebene Teil des Testaments nicht wirksam.

Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament in privatschriftlicher Form erstellen. In diesem Fall setzt einer der Ehegatten das Testament von Anfang bis Ende eigenhändig auf und unterschreibt es, der andere Ehegatte muss sodann die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig ebenfalls unterzeichnen. Er sollte dabei angeben, an welchem Datum und an welchem Ort er seine Unterschrift gegeben hat.

Um eine sichere Aufbewahrung und die Auffindung des Testaments alsbald nach dem Tod des Erblassers zu gewährleisten, können eigenhändige Testamente bei einem frei zu wählenden Amtsgericht hinterlegt werden. Die Hinterlegung ist jedoch gebührenpflichtig.

Ein Testament kann von jeder volljährigen und geschäftsfähigen Person errichtet werden. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können zwar auch ein Testament errichten, dies jedoch nicht privatschriftlich, sondern nur vor einem Notar.

Sofern ein Testament besondere Regelungen beinhalten soll, ist jedoch dringend anzuraten, sich vorher durch einen Fachmann rechtlich beraten zu lassen, um bei Eintritt des Erbfalles Streitigkeiten über die Auslegung des „letzten Willens“ zu vermeiden.

Diese Informationen gibt Ihnen die Rechtsanwaltskanzlei Fervers & Kollegen, Bunzlauer Str. 8.